

ANFRAGE

des Abgeordneten Christoph Müller, BSc an LH-Stellvertreter für Energie, Wissenschaft und Landwirtschaft Dr. Stephan Pernkopf gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Rodungen ohne UVP im Biosphärenpark Wienerwald – Wie schützt Niederösterreich seine Natura-2000-Gebiete?

Im Biosphärenpark Wienerwald in der niederösterreichischen Gemeinde St. Andrä-Wördern soll eine bestehende Bodenaushubdeponie massiv erweitert werden. Konkret ist vorgesehen, weitere rund sechs Hektar Waldfläche – insgesamt eine Fläche von etwa acht Fußballfeldern – zu roden, um die Deponiekapazitäten auf insgesamt rund 1,8 Millionen Kubikmeter Erdaushub auszuweiten. Bereits im Jahr 2018 wurden für dasselbe Projekt mehr als drei Hektar Wald gerodet. Zusammen ergibt dies 9,08 Hektar und liegt damit knapp unter jenem gesetzlichen Schwellenwert von zehn Hektar, ab dem nach dem UVP-Gesetz grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend wäre.

Besonders problematisch erscheint dabei, dass sich das Projekt in einem Natura-2000-Schutzgebiet sowie innerhalb des Biosphärenparks Wienerwald befindet. Das Gebiet unterliegt somit europarechtlichen Schutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie. Dennoch kam das Land Niederösterreich im Feststellungsverfahren zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestehe. Umweltorganisationen und Fachleute kritisieren in diesem Zusammenhang eine mögliche „Salamitaktik“, bei der Projekte in mehrere kleineren Abschnitte aufgeteilt werden, um unter gesetzlichen Schwellenwerten zu bleiben.

Gerade vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Rodungen und der nun geplanten Erweiterung stellt sich die Frage, ob die derzeitige Praxis den unionsrechtlichen Vorgaben – insbesondere dem Verschlechterungsverbot innerhalb von Natura-2000-Gebieten – tatsächlich gerecht wird. Hinzu kommt, dass die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet hat, weil das österreichische UVP-Regime nach Ansicht der Kommission unionsrechtlich unzureichend ausgestaltet ist. Insbesondere die ausschließliche Orientierung an starren Schwellenwerten, die hier zur Anwendung kamen wurde vom Europäischen Gerichtshof bereits kritisch beurteilt.

Darüber hinaus wirft das Projekt erhebliche raumordnungsrechtliche und widmungsrechtliche Fragen auf. Für Bodenaushubdeponien sieht das niederösterreichische Raumordnungsgesetz grundsätzlich eigene Sonderwidmungen vor. Dennoch wird die betroffene Fläche weiterhin als land- und forstwirtschaftliche Fläche behandelt. Es stellt sich daher die Frage, wie das Land Niederösterreich die widmungskonforme Nutzung solcher Flächen kontrolliert, weshalb keine entsprechende Sonderwidmung erforderlich gewesen sein

soll und auf welcher rechtlichen Grundlage eine langfristige Deponienutzung auf einer landwirtschaftlich gewidmeten Fläche toleriert wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine umfassende parlamentarische Aufklärung über die rechtlichen Grundlagen der Entscheidung gegen eine UVP, die naturschutzfachliche Beurteilung des Projekts, die widmungsrechtliche Zulässigkeit sowie die generelle Praxis der UVP-Feststellungsverfahren in Niederösterreich erforderlich.

Der Gefertigte stellt daher folgende

ANFRAGE

1. Aus welchen konkreten rechtlichen und fachlichen Gründen wurde für die geplante Erweiterung der Bodenaushubdeponie in Hadersfeld keine UVP vorgeschrieben?
2. Welche bereits erfolgten Rodungen und Projektschritte wurden bei der Prüfung der UVP-Pflicht berücksichtigt?
3. Wurde seitens des Landes geprüft, ob durch eine zeitlich gestaffelte Erweiterung des Projekts eine Umgehung der UVP-Pflicht („Salamitaktik“) vorliegen könnte?
 - a. Wenn ja, welches Ergebnis liegt vor?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?
4. Welche naturschutzfachlichen Gutachten oder Stellungnahmen lagen der Entscheidung zugrunde?
5. Wie beurteilt das Land Niederösterreich die Vereinbarkeit des Projekts mit den Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie sowie dem unionsrechtlichen Verschlechterungsverbot innerhalb eines Natura-2000-Gebiets?
6. Wurde das Management des Biosphärenparks Wienerwald in das Verfahren eingebunden?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
7. Warum wurde für die betroffenen Flächen keine Sonderwidmung „Grünland-Aushubdeponie“ vorgenommen?
8. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Nutzung der betroffenen Flächen weiterhin als land- und forstwirtschaftliche Nutzung angesehen?
9. Wie kontrolliert das Land Niederösterreich generell die widmungskonforme Nutzung von Flächen, die faktisch als Deponien genutzt werden?